



POLIZEIVERORDNUNG

DER

GEMEINDE KNONAU

VOM 15. NOVEMBER 2004

(GÜLTIG AB 1.1.2005)

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	INHALT	SEITE
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1	Grundlagen der Polizeiverordnung	4
Art. 2	Zweck der Polizeiverordnung	4
Art. 3	Gemeindepolizeiliche Aufgaben	4
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen und Weisungen	4
Art. 5	Identitätsnachweis	4
Art. 6	Beschwerden	4
ENWOHNERKONTROLLE		
Art. 7	Grundsatz/ Persönliche Meldepflicht / Meldepflicht Dritter	4
Art. 8	Anmeldung; Hinterlegung von Ausweisen	4/5
Art. 9	Beschränkte Meldepflicht, Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	5
Art. 10	Erneuerung von Schriften und Ausweisen	5
Art. 11	Wochenaufenthalt	5
Art. 12	Abmeldung, Umzug innerhalb der Gemeinde	5
Art. 13	Abreise ohne Abmeldung	5
SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN		
Art. 14	Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren	6
Art. 15	Schiessen	6
Art. 16	Schiessgelände	6
Art. 17	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	6
Art. 18	Verbot von Veranstaltungen	6
Art. 19	Tierhaltung	6/7
Art. 20	Sammlungen	7
Art. 21	Immissionen	7
LÄRMSCHUTZ		
Art. 22	Grundsatz	7
Art. 23	Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft, Kirchenglocken	7
Art. 24	Landwirtschaft, Haus und Garten	8
Art. 25	Motorsport	8
Art. 26	Veranstaltungen im Freien	8
Art. 27	Schiesslärm	8
Art. 28	Lautsprecher und Verstärkeranlagen	8
Art. 29	Gastwirtschaften und Versammlungsräume	8

ARTIKEL	INHALT	SEITE
SCHUTZ ÖFFENTLICHER ENRICHTUNGEN UND FREMDEN EIGENTUMS		
Art. 30	Schutz von Kulturland und Wäldern	8
Art. 31	Zelten und Campieren	8
Art. 32	Benützung öffentlichen Grundes	8/9
Art. 33	Unfug	9
Art. 34	Anzeigen und Plakate	9
Art. 35	Rettungs- und Löscheinrichtungen	9
Art. 36	Strassen	9
Art. 37	Pflanzen	9
Art. 38	Arbeiten an Fahrzeugen	9
Art. 39	Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen	9/10
Art. 40	Fundbüro	10
GASTWIRTSCHAFTEN		
Art. 41	Schliessungszeiten	10
Art. 42	Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde	10
Art. 43	Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen	10
Art. 44	Freinacht	10
Art. 45	Verlängerungen	10
Art. 46	Gebühren	10
Art. 47	Anordnungen von Auflagen	11
BEWILLIGUNGEN UND MASSNAHMEN		
Art. 48	Polizeibewilligungen	11
Art. 49	Durchsetzung der Verordnung	11
Art. 50	Polizeiliche Massnahmen	11
Art. 51	Verwaltungszwang	11
Art. 52	Strafen	11
Art. 53	Kosten, Depositen	11
Art. 54	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 55	Rechtsmittel	12
Art. 56	In-Kraft-Treten	12

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|--------|---|---|
| Art. 1 | Die Polizeiverordnung der Gemeinde Knonau stützt sich auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 15 Ziffer 7 der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 1993. | Grundlagen |
| Art. 2 | Die Polizeiverordnung der Gemeinde Knonau dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Knonau. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. | Zweck |
| Art. 3 | Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat ausgeübt. Einzelne Bereiche können der Kantonspolizei oder an andere von ihm bezeichnete Organe übertragen werden. | Gemeindepolizeiliche Aufgaben |
| Art. 4 | Jede Person ist verpflichtet, die polizeilichen Anordnungen und Weisungen zu befolgen. | Polizeiliche Anordnungen und Weisungen |
| Art. 5 | Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, entsprechende Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen. | Identitätsnachweis |
| Art. 6 | Beschwerden gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen und Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten. | Beschwerden |

EWOHNERKONTROLLE

- | | | |
|--------|---|--|
| Art. 7 | Die persönliche Meldepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. | Grundsatz |
| | Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. | Persönliche Meldepflicht |
| | Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht. | |
| | Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Zvildienst und Fremdenpolizei entbinden ebenfalls nicht von der Meldepflicht. | |
| | Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht. | |
| | Liegenschaftsverwaltungen, Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber von Wohnungen, Zimmern oder Gewerberäumen sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls inner 8 Tagen (schriftlich) der Einwohnerkontrolle zu melden. | Meldepflicht Dritter |
| Art. 8 | Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen. | Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen |

Die Anmeldung hat auch dann innert der Frist von 8 Tagen zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, auf Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein bzw. den Familienausweis vorlegen.

Ausländische Staatsangehörige haben bei der Anmeldung den gültigen Reisepass sowie den Ausländerausweis vorzulegen.

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 9 | Wer ohne Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist durch den Meldepflichtigen zu erfolgen. | Beschränkte Meldepflicht, Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit |
| Art. 10 | Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. | Erneuerung von Schriften und Ausweisen |
| Art. 11 | Wer in der Gemeinde Logis nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurück zu kehren. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Knonau als Niederlassungsort. | Wochenaufenthalt |
| Art. 12 | Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei ist von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und von Ausländern der Ausländerausweis vorzulegen.
Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben. | Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde |
| Art. 13 | Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestri- | Abreise ohne Abmeldung |

chen und die Ausweisschriften der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat überwiesen.

SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 14 | Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere ist untersagt, Personen oder Tiere zu belästigen oder in ihrer Sicherheit zu gefährden, öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitte und Anstand zu verstossen. | Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren |
| Art. 15 | Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie Schiessübungen mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft-, Gasdruck- und weitere Waffen, welche Menschen und Tiere beeinträchtigen können, dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie die Ausübung der Jagd. | Schiessen |
| Art. 16 | Abgesperartes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während der Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. | Schiessgelände |
| Art. 17 | Gruben, Schächte, Schlamm-sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch nicht vorübergehend ohne entsprechende Absicherung geöffnet bleiben.

Auf öffentlichem Grund befindliche Kiesgruben, Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Wenn nötig, sind solche Stellen genügend zu beleuchten. | Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen |
| Art. 18 | Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen), können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Nachtruhestörung zu erwarten ist. | Verbot von Veranstaltungen |
| Art. 19 | Tiere sind so zu halten, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen und weder Menschen, andere Tiere, noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. | Tierhaltung |

Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung. Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.

Das Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Kantonspolizei zu melden.

- | | | |
|---------|--|-------------------|
| Art. 20 | Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. | Sammlungen |
|---------|--|-------------------|

Die Sammler müssen entsprechende Ausweise besitzen und dürfen nur beglaubigte Sammellisten verwenden.

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| Art. 21 | Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Gerüche, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. | Immissionen |
|---------|--|--------------------|

LÄRMSCHUTZ UND UMWELTSCHUTZ

- | | | |
|---------|---|------------------|
| Art. 22 | Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft, zu verursachen. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf das Gesetz über die Abfallwirtschaft und die Abfallverordnung der Gemeinde Knonau verwiesen. | Grundsatz |
|---------|---|------------------|

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 23 | Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Vorkehrungen zu treffen. Massgebend sind dabei die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Orte, wenn nötig in geschlossene Räume, zu verlegen. Werden lärmige Arbeiten im Gebäudeinnern ausgeführt, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. | Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft, Kirchenglocken |
|---------|--|---|

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Können Lärm verursachende Arbeiten aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Erfordernissen nur in den Sperrzeiten ausgeführt werden, sind beim Gemeinderat Ausnahmbewilligungen zu beantragen.

Das traditionelle Kirchengeläute sowie der viertelstündliche Glockenschlag und der Stundenschlag sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

Dringende landwirtschaftliche Arbeiten, die witterungsbedingt nicht verschoben werden können, dürfen ausnahmsweise auch während der erwähnten Sperrzeiten ausgeführt werden.

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 24 | <p>Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen usw., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.</p> <p>Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p> <p>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.</p> | Landwirtschaft,
Haus und Garten |
| Art. 25 | <p>Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> | Motorsport |
| Art. 26 | <p>Veranstaltungen aller Art im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen.</p> | Veranstaltungen im
Freien |
| Art. 27 | <p>Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p> | Schiesslärm |
| Art. 28 | <p>Lautsprecher und Verstärkeranlagen aller Art dürfen im Freien, in Zelten und anderen provisorischen Bauten nur mit behördlicher Bewilligung eingesetzt werden.</p> | Lautsprecher und
Verstärkeranlagen |
| Art. 29 | <p>In Gastwirtschaften, Versammlungsräumen usw. sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden könnten.</p> <p>Es können zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, angeordnet werden.</p> | Gastwirtschaften
und Versammlungsräume |

SCHUTZ ÖFFENTLICHER ENRICHTUNGEN UND FREMDEN EIGENTUMS

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 30 | <p>Das Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.</p> | Schutz von Kulturland
und Wäldern |
| Art. 31 | <p>Auf öffentlichem Grund dürfen Zelte und Wohnwagen nur mit Bewilligung des Gemeinderates aufgestellt werden.</p> <p>Das Zelten und Campieren auf privatem Grund bedarf der Bewilligung des Gemeinderates und zusätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers.</p> | Zelten und
Campieren |

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 32 | <p>Öffentliche Einrichtungen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> | Benützung öffentlichen Grundes |
| Art. 33 | <p>Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.</p> <p>Jegliches widerrechtliches Bemalen oder Besprayen ist verboten.</p> | Unfug |
| Art. 34 | <p>Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder sonstiger Werbung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder sonstige Werbung anzubringen.</p> <p>Beim Anbringen von Reklamen aller Art an privatem Eigentum sind die baurechtlichen und strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.</p> | Anzeigen und Plakate |
| Art. 35 | <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerwehrlöschposten usw.) ist stets freizuhalten.</p> <p>Feuerleitern dürfen nur bei Bränden oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden.</p> <p>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Jede andere Benützung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p> | Rettungs- und Löscheinrichtungen |
| Art. 36 | <p>Das Absperrern von öffentlichen Strassen, Fuss- und Fahrwegen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p> | Strassen |
| Art. 37 | <p>Bäume, Hecken, Gebüsche etc. dürfen weder die öffentliche Beleuchtung, noch die Sicht der Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurvenbereichen, beeinträchtigen. Auch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen durch solche Pflanzen nicht verdeckt werden. Störende Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden.</p> <p>Werden Beläge von Strassen und Trottoirs durch Wurzeln beschädigt, so hat der Eigentümer der Pflanzen für die Sanierungskosten aufzukommen. Die Art und Weise der Sanierung wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> | Pflanzen |
| Art. 38 | <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten; ausgenommen sind Notreparaturen.</p> | Arbeiten an Fahrzeugen |
| Art. 39 | <p>Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem</p> | Wegschaffung von Fahrzeugen und |

Grund abgestellte Fahrzeuge (Autos, Motorräder, Mofas, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) können durch die Polizeiorgane oder durch von diesen beauftragte Dritte weggeschafft werden.

Gegenständen

Dasselbe gilt für abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

Die Wegschaffung ist zulässig, wenn der Besitzer oder Halter eines Fahrzeuges oder Gegenstandes nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder wenn dieser die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

- Art. 40 Fundgegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind bei der Gemeindeverwaltung (Fundbüro) abzugeben.

Fundbüro

GASTWIRTSCHAFTEN

- Art. 41 Die Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen und dürfen während dieser Zeit nicht mehr bewirtet werden.

Schliessungszeiten

- Art. 42 Der Gemeinderat kann die ordentliche Schliessungsstunde auf Gesuch hin aufheben oder aufschieben.

**Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde
Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen**

- Art. 43 Für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde an Vorabenden von hohen Feiertagen und an Feiertagen selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betsstag, erster Weihnachtstag) wird keine Bewilligung erteilt.

- Art. 44 Der gesetzliche Wirtschaftsschluss (Polzeistunde) ist aufgehoben:
- Silvester (31. Dezember auf 1. Januar);
 - Bauernfasnacht (Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag);
 - Chilbi-Samstag auf Chilbi-Sonntag.

Freinacht

Einem Betriebsinhaber kann auf begründetes Gesuch hin, das mindestens zehn Tage vorher dem Polizeivorstand (Gemeinderatskanzlei) einzureichen ist, für weitere allgemein zugängliche Veranstaltungen die Aufhebung des Wirtschaftsschlusses bewilligt werden.

- Art. 45 Die Polzeistunde wird für folgende Nächte bis 02.00 Uhr hinausgeschoben:
- 2. auf 3. Januar (Berchtoldstag);
 - 1. auf 2. August (Bundesfeier);
 - 30. April auf 1. Mai;
 - bei Gemeindeversammlungen.
 - an Mannschaftsübungen der Feuerwehr

Verlängerungen

Gesuche um einen Aufschub der Polizeistunde sind dem Polizeivorstand (Gemeinderatskanzlei) spätestens zehn Tage vorher einzureichen.

- | | | |
|---------|---|-------------------------------|
| Art. 46 | Die Gebühren für Freinächte bzw. für Verlängerungen werden vom Gemeinderat festgesetzt. | Gebühren |
| Art. 47 | Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden. | Anordnung von Auflagen |

BEWILLIGUNGEN UND MASSNAHMEN

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 48 | <p>Bewilligungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung mindestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen.</p> <p>Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.</p> <p>Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für einen weiteren Bestand nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> | Polizeibewilligungen |
| Art. 49 | Der Gemeinderat sorgt für die Durchsetzung dieser Verordnung. | Durchsetzung der Verordnung |
| Art. 50 | Der Gemeinderat ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen. | Polizeiliche Massnahmen |
| Art. 51 | Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. | Verwaltungszwang |
| Art. 52 | <p>Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, kann vom Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, mit Busse oder mit einem Verweis bestraft werden; in leichten Fällen kann an Stelle einer Bestrafung eine Verwarnung ausgesprochen werden. In schweren Fällen erfolgt die Verzeigung an das Statthalteramt.</p> <p>Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.</p> | Strafen |
| Art. 53 | Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig. | Kosten, Depositen |
| Art. 54 | Die Kosten von Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verursacher auferlegt. Dasselbe gilt für Spruch- und Schreibgebühren sowie Untersuchungs- und Zustellkosten. | Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang |

Für Bussen und Kosten können Depositen erhoben werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 55 Verfügungen, Beschlüsse und weitere auf dieser Verordnung basierende Anordnungen des Gemeinderates sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetze rekursfähig. **Rechtsmittel**
- Art. 56 Diese Verordnung wird nach erfolgter Publikation auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. **In-Kraft-Treten**
- Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1973 aufgehoben.

8934 KNONAU, 15. NOVEMBER 2004

GEMEINDERAT KNONAUDER PRÄSIDENT:
W. VON SEBENTHALDER SCHREIBER:
P. NÄGELI